

RS Vwgh 1999/5/4 99/08/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §49 Abs1;

AIVG 1977 §49 Abs2 idF 1996/411;

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit der Versäumung eines Kontrolltermins im Sinne des § 49 Abs 2 AIVG ist es ohne Belang, dass der Arbeitslose durch sein Verhalten längere Zeit für die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice nicht erreichbar gewesen ist. Dieser Umstand kann insbesondere eine ordnungsgemäße Zustellung nicht ersetzen; er könnte (§ 7 Abs 2 und Abs 3 Z 1 AIVG iVm § 50 AIVG) freilich bedeuten, dass der Arbeitslose im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 AIVG mangels Erreichbarkeit durch die regionale Geschäftsstelle vorübergehend nicht verfügbar gewesen ist. Dies wäre aber eine andere Sache als jene der Versagung des Arbeitslosengeldes wegen unterlassener Kontrollmeldung im Sinne des § 49 Abs 2 AIVG und ist daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht näher zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999080002.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at